

Innsbruck, am 21.04.2022

Konkrete Vorschläge Vereinbarung Art. 15a zwischen Bund und Ländern über die Elementarpädagogik

In diesem Statement der Plattform Kinderbetreuung Tirol werden die größten Herausforderungen der elementaren Kinderbetreuungseinrichtungen der nächsten Jahre aufgezählt. Gezielte Förderungen seitens des Bundes können diese Probleme abfedern und zu einer leichteren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Schwerpunkte:

1. **Personalmangel – Ausbildungsoffensive, Qualifizierungsoffensive**
2. **Sprachförderung und Inklusion**
3. **VIF-Kriterien**
4. **Strukturförderung**
5. **Valorisierung der Fördersätze**

Ad 1 Personalmangel in der Kinderbetreuung – Ausbildungs- und Qualitätsoffensive

Eine Ausbildungsoffensive, gefördert über die 15a-Vereinbarung, könnte kurz- bis mittelfristig zu einer Entlastung der Situation am Arbeitsmarkt beitragen bis die langfristigen Maßnahmen wirken. Deshalb schlagen wir vor, dass die 15a-Förderung gezielt die Ausbildung und Qualifizierung von landesspezifischen und auf hohen Mindeststandards beruhenden Maßnahmen wie folgt ermöglicht:

1. Personen, die sich zu **Assistenzkräften** in elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ausbilden lassen, werden in der Höhe von Eur 800 pro Person und Lehrgang gefördert. Die Ausbildung muss nach den entsprechenden landesinternen Bestimmungen durchgeführt werden. Dabei ist folgender Mindeststandard zu erfüllen:

Die Assistenzkraftausbildung umfasst mindestens 250 UE à 50 min Theorie und 200 h à 60 min Praxis.
2. Personen, die sich zu Elementarpädagog:innen in elementaren Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen ausbilden lassen und nicht bereits eine AMS-Maßnahme erhalten, werden in der Höhe von Eur 1.200 pro Person und Lehrgang gefördert. Die Ausbildung muss

nach den entsprechenden landesinternen Bestimmungen durchgeführt werden. Dabei ist ein Mindeststandard an folgenden Qualitätskriterien zu erfüllen:

Die Ausbildung zur Elementarpädagog:in umfasst mindestens 482 UE à 50 min Theorie und 1000 à 60 min Praxis.

3. Pädagogisches Personal, das die Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen übernimmt, muss sich qualifizieren. Die Ausbildung muss nach den entsprechenden landesinternen Bestimmungen durchgeführt werden. Die Förderung des Leitungslehrgangs wird in der Höhe von Eur 500 pro Person gefördert.
4. Um mehr pädagogischen Personal in der elementaren Bildungseinrichtungen halten zu können, hilft die Förderung von Supervision von Teams mit einem Satz pro Einheit konsumierter Supervision für maximal 12 Einheiten pro Gruppe pro Jahr. Das ist eine Maßnahme, die dazu beiträgt, die Qualität der Betreuungseinrichtungen zu steigern.

Förderungen nach dieser Bestimmung sind vom jeweiligen Ausbildungsanbieter zu beantragen.

AD 2: Sprachförderung und Inklusion

Sprachförderung ist der wichtigste Beitrag zur Chancengleichheit. Diese Investitionen in zusätzliches Personal sollen daher weitergeführt werden. Die Höhe des Fördersatzes soll sich an der Einstufung des Personals orientieren: es ist angebracht, eine Pädagogin höher zu fördern als eine Assistentin.

Für Einrichtungen, die Kinder mit Reha-Bescheid, oder die in sich mit einer herausfordernden Gruppensituation (zum Beispiel sozialökonomische Brennpunkt-Einrichtung) soll es möglich sein, eine Fachkraft aus anderen sozialen Berufen (Ergotherapeut:in, Sozialarbeiter:in...) einzusetzen.

AD 3: Erzielen der VIF-Kriterien

Die **VIF-Kriterien** sind:

mindestens 45 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag) geöffnet, an 4 Tagen pro Woche mindestens 9,5 Stunden geöffnet. Angebot eines Mittagessens. maximal 5 Wochen im Jahr geschlossen.

1. Schrittweises Erreichen der VIF-Kriterien wird gefördert: Es gibt einen Bonus für eine Einrichtung, welche 3 Jahre lang durchgehend mit **mind. einer Gruppe** die VIF-Kriterien erfüllt (hoher Betrag – Anreizpolitik)
2. Erreichen der VIF-Kriterien – Bonus für eine Gruppe, welche 3 Jahre lang durchgehend die VIF-Kriterien erfüllt (Hälfte des Betrags von oben – ebenso Anreizpolitik)

Durch diese Förderung werden die Ausweitung der Öffnungszeiten und die Ferienöffnung der Einrichtungen gefördert. Wichtig ist dabei, die Förderung pro Gruppe auszuschreiben und nicht pro Einrichtung.

AD 4: Strukturförderung

1. Verbesserung des Betreuungsschlüssels – auf 1 zu 4 in EINER Gruppe über die gesamte Zeit des Tages und Jahres in Kinderkrippen (nicht der gesamten Einrichtung) und auf 1 zu 8 in Kindergärten und Horten in EINER Gruppe über die gesamte Zeit des Tages und Jahres.
2. **Schaffung neuer Plätze** in Kinderkrippe und Kindergärten soll mit EUR 200.000 pro Gruppe gefördert werden.
3. **Verbesserung der baulichen Qualität** soll mit EUR 70.000 pro Gruppe gefördert werden. Dies kann den Umbau vieler veralteter Kinderbetreuungseinrichtungen vorantreiben.

AD 5: Valorisierung der Fördersätze

Alle Fördersätze müssen valorisiert werden und können nicht von der letzten 15a-Vereinbarung einfach übernommen werden. Besonders die Investitionskostenförderungen müssen massiv steigenden Baupreise berücksichtigen.